

VG 9 K 51.09



Schriftliche Entscheidung
Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl.-Bevoll. am
b) Bekl.-Bevoll. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Berliner Ärzteversorgung,
Einrichtung der Ärztekammer Berlin,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin,

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 9. Kammer, durch

den Richter am Verwaltungsgericht Groscurth
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 29. Juli 2009
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Klä-
ger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von

110 v.H. des beizutreibenden Betrages abwenden, soweit nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Mitgliedschaft des Klägers in der Berliner Ärzteversorgung.

Der Kläger, ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, war seit dem 18. Juli 1995 Pflichtmitglied in der Bayerischen Ärzteversorgung. Auch nachdem er später ärztliche Tätigkeiten in anderen Bundesländern aufgenommen hatte, wurde die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ärzteversorgung jeweils auf freiwilliger Basis fortgesetzt. Seit dem 1. September 2006 ist der Kläger in Berlin beschäftigt. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2006 informierte die Beklagte den Kläger darüber, dass er als Pflichtmitglied der Berliner Ärztekammer zugleich auch Mitglied in der Berliner Ärzteversorgung sei. Daher wurde der Kläger gebeten, zu seiner genauen Erfassung eine Reihe von Formularen auszufüllen und zurückzusenden. Daraufhin wandte sich der Kläger unter dem 12. November 2006 an die Beklagte und teilte mit, dass er Mitglied der Bayerischen Ärzteversorgung sei. Da er dies auch bleiben wolle, bitte er um eine entsprechende Regelung. Im dem von ihm ausgefüllten Erhebungsbogen beantragte der Kläger die Befreiung von der Mitgliedschaft in der Berliner Ärzteversorgung.

Mit Bescheid vom 6. März 2007 teilte die Berliner Ärzteversorgung dem Kläger mit, dass eine Befreiung von der Mitgliedschaft nicht möglich sei, weil er als Pflichtmitglied der Berliner Ärztekammer zugleich auch Mitglied in der Berliner Ärzteversorgung sei. Hiergegen wandte sich der Kläger mit seinem Widerspruch vom 31. März 2007, den er in einem späteren Schreiben wie folgt erläuterte: Aus Vertrauensschutzgründen sei bei der Neuregelung der Rechtsvorschriften über die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk geregelt worden, dass diejenigen, die bisher aus Altersgründen nicht Mitglied geworden seien, sich hierauf auch weiter berufen könnten. Dies gelte auch in seinem Fall. Er habe auch bei seinen Wechseln in die Zuständigkeitsbereiche anderer Ärztekammern im Bundesgebiet stets bei seinem ursprünglichen Versorgungswerk verbleiben können. Er habe kein Interesse daran, später von zahlreichen verschiedenen Versorgungswerken Leistungen zu erhalten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. November 2007 wies die Berliner Ärzteversorgung den Widerspruch zurück. Zur Begründung heißt es hierin: Mit der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Bereich der Berliner Ärztekammer sei der Kläger auch Mitglied in der Berliner Ärzteversorgung geworden. Mit der Neufassung der Vorschriften über die Mitgliedschaft sei zum einen das Lokalitätsprinzip eingeführt, zum anderen die Altersgrenze von 45 abgeschafft worden. Daraus folge, dass bei einem Kammerwechsel im Falle des Eintritts einer Pflichtmit-

gliedschaft in einem anderen Versorgungswerk die bisherige Mitgliedschaft nicht fortgeführt werden könne. Auch nach der Satzung des Bayerischen Versorgungswerks bestehe keine Möglichkeit, die bisherige Mitgliedschaft freiwillig fortzusetzen. Die Anknüpfung an den Ort der Tätigkeit sei auch ein sachgerechter Ansatzpunkt für die Begründung der Pflichtmitgliedschaft. Bei einer aufeinanderfolgenden Zugehörigkeit zu mehreren Versorgungswerken erhalte ein betroffenes Mitglied Rentenleistungen von verschiedenen Versorgungswerken. Ein individuelles Interesse daran, sein Versorgungswerk aussuchen zu können, sei nachrangig. Anders als die Satzungen anderer Versorgungswerke enthalte die Satzung der Berliner Ärzteversorgung keine Regelung, wonach keine Pflichtmitgliedschaft begründet werde, wenn das 45. Lebensjahr am 31. Dezember 2004 bereits vollendet gewesen sei.

Hiergegen richtet sich die am 5. Dezember 2007 erhobene Klage. Der Kläger meint im Wesentlichen, die Satzung der Beklagten sei verfassungswidrig. Die mangelnde Möglichkeit, von der Zwangsmitgliedschaft beim Versorgungswerk befreit zu werden, stelle einen unzulässigen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar. Insbesondere sei das Rückwirkungsverbot tangiert. Er habe in der Vergangenheit stets darauf vertrauen können, dass er wie zuvor auch von der Pflichtmitgliedschaft befreit werde. Durch die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten werde seine Rente deutlich geringer ausfallen. Über den noch verbleibenden Zeitraum könne eine Rentenanwartschaft bei der Beklagten nämlich nicht in nennenswerter Höhe aufgebaut werden. Sein Versorgungsanspruch werde sich nach den Berechnungen der Beklagten lediglich auf 868,28 Euro belaufen. Entgegen der Ansicht der Beklagten sei diese nicht aus der VO EWG Nr. 1408/71 verpflichtet gewesen, die ärztliche Versorgung nach dem Lokalitätsprinzip neu zu strukturieren. Es stelle eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen des Alters dar, dass Ärzte, die das 60. Lebensjahr vollendet hätten, von vornherein von der Mitgliedschaft bei der Beklagten ausgenommen seien. Darin liege auch ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Praktisch habe er nun nicht mehr die Wahl, seinen Beruf irgendwo anders in der Bundesrepublik auszuüben, weil mit einem Wechsel stets Verluste in den Rentenanwartschaften verbunden seien. Mit der Bayerischen Ärzteversorgung habe er sich dahingehend geeinigt, dass die Beendigung der dortigen Mitgliedschaft durch die hiesige zwangsweise Mitgliedschaft bei der Beklagten als widerruflich anzusehen sei, wenn die Klage Erfolg habe. Danach werde er so gestellt, als habe er durchgehend als freiwilliges Mitglied der Bayerischen Ärzteversorgung Beiträge gezahlt, so dass hieraus ein deutlich höherer späterer Versorgungsanspruch resultieren werde.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Berliner Ärzteversorgung vom 6. März 2007 und des Widerspruchsbescheides dieser Behörde vom 8. November 2007 zu verpflichten, ihn von der Mitgliedschaft in der Berliner Ärzteversorgung zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Satzung verstoße nicht gegen höherrangiges Recht. Dies sei höchstrichterlich geklärt. Grundsätzlich müssten alle Ärzte zur Finanzierung einer kollektiven Altersversorgung beitragen. Auf Vertrauensschutz könne sich der Kläger nicht berufen. Mit der Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit in Berlin sei das Vertrauen des Klägers, die freiwillige Mitgliedschaft in Bayern fortsetzen zu können, entfallen. Der Wechsel eines Versorgungswerks berühre nicht den Schutzbereich von Art. 14 GG. Denn die erworbenen Anwartschaften würden durch den Wechsel nicht tangiert.

Mit Beschluss vom 2. Juli 2009 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig. Dem Kläger fehlt es insbesondere nicht am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, nachdem die Bayerische Ärzteversorgung, bei der der Kläger langjährig Mitglied war, mit Schreiben vom 16. August 2007 ihre Bereitschaft erklärt hat, den Kläger (wieder) als freiwilliges Mitglied zu führen, sollte die hiesige Klage zu seinen Gunsten entschieden werden. Die Verpflichtungsklage ist aber nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Beklagten. Die entgegenstehende Entscheidung der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Ausgangspunkt hierfür ist § 6 Abs. 2 der Satzung über die Berliner Ärzteversorgung vom 23. November 2005 (ABl. Nr. 64 vom 30. Dezember 2005, S. 4755). Danach werden alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 Mitglied der Ärztekammer Berlin werden und zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft a) das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben und b) nicht berufsunfähig im Sinn des § 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c sind, Mitglied der Versorgungseinrichtung. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger ist mit dem Zeitpunkt des Beginns seiner ärztlichen Tätigkeit in Berlin ab dem 1. September 2006 Mitglied der Ärztekammer Berlin geworden (vgl. § 2 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes), und er erfüllt unstreitig auch die sonstigen Voraussetzungen der Bestimmung. Von der Mitgliedschaft ist der Kläger auch weder nach Absatz 3 des § 6 der Satzung ausgenommen oder nach dessen Absatz 4 ausgeschlossen.

Bei der Einführung einer solchen Pflichtversicherung liegt es in der Gestaltungsfreiheit des Normgebers, den Mitgliederkreis so abzugrenzen, wie es für die Begründung einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft erforderlich ist. Eine Pflichtmitgliedschaft, die alle Angehörigen einer bestimmten Berufsgruppe in einem bestimmten Bundesland umfasst, ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 1977 - 1 BvL 11/74 - BVerfGE 44, 70, 90 f.; BVerfG, Beschluss vom 28. November 1997 - 1 BvR 324/93 - NJW-RR 1999, 134). Wegen der weiten Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers kommt es im vorliegenden Zusammenhang auch nicht darauf an, ob die Beklagte - wie der Kläger meint - möglicherweise nicht verpflichtet war, die VO EWG Nr. 1408/71 umzusetzen. Hat der Satzungsgeber das Lokalisierungsprinzip eingeführt, ist der Grund hierfür unerheblich, so lange die Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

Eine Befreiung von der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 5 der genannten Satzung kommt nicht in Betracht. Zwar hat der Kläger den Antrag auf Befreiung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Mitgliedschaft gestellt (§ 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung). Die materiellen Voraussetzungen hierfür nach Satz 1 liegen aber nicht vor. Danach werden auf ihren Antrag von den Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft befreit a) Mitglieder, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates sind, dem die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, b) Mitglieder, die eine geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 SGB IV ausüben und nicht gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit zu Gunsten der Versorgungseinrichtung verzichtet haben sowie c) Mitglieder der Ärztekammer Berlin, die eine Befreiung von einer auf Gesetz beruhenden Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Berlin bei Gründung dieser Versor-

gungseinrichtung erwirkt hatten, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht. Der Kläger kann sich eindeutig auf keinen der genannten Tatbestände berufen.

Die Beklagte ist auch nicht aufgrund höherrangiger Rechtsvorschriften verpflichtet, eine Befreiung des Klägers von der Pflichtmitgliedschaft vorzunehmen. Dem Satzungsgeber kommt in den Fällen, in denen eine Pflichtmitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung besteht, ein weiter Gestaltungsspielraum auch im Hinblick auf Befreiungsmöglichkeiten zu. Der Durchbrechung des Prinzips der Pflichtmitgliedschaft durch Normierung von Befreiungstatbeständen sind lediglich durch Art. 3 GG Grenzen gesetzt. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die rechtliche Differenzierung nicht finden lässt. Insoweit muss allerdings vor allem Berücksichtigung finden, dass die Erreichung des mit einer berufsständischen Altersversorgung gesetzten Ziels einer angemessenen Versorgung aller Ärzte und deren Hinterbliebenen es regelmäßig erforderlich macht, alle praktizierenden Ärzte in die Versicherungspflicht einzubeziehen, denn bei der Einführung einer berufsständischen Pflichtversicherung darf der Mitgliederkreis grundsätzlich so abgegrenzt werden, wie es für die Begründung einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft erforderlich ist. Die Einführung einer auf dem Versicherungsprinzip beruhenden kollektiven Versorgung der Ärzte ist in aller Regel nur dann wirtschaftlich durchführbar, wenn ihr grundsätzlich alle Ärzte angehören (BVerwG, Urteil vom 25. November 1982, a.a.O., sowie VGH München, Beschluss vom 18. Dezember 2008 - 21 ZB 08.470 -, Juris). Aus diesem Grund gibt es entgegen der Ansicht des Klägers auch kein Vertrauen darin, Zeit seines ärztlichen Berufslebens Mitglied in einem Versorgungswerk bleiben zu können, wenn ein Arzt im Zuständigkeitsbereich einer anderen Ärztekammer tätig wird. Die Begründung einer neuen Versicherungspflicht hat rechtlich auch nichts mit den bereits bestehenden Versorgungsanwartschaften zu tun, so dass die wirtschaftlichen Auswirkungen in Bezug auf die Gesamtbeitragsbelastung und den Versorgungsbedarf nicht den Schutzbereich von Art. 14 GG berühren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. September 1990, 1 BvR 907/87, Juris).

Daher ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn ein Versorgungswerk in seiner Satzung die aus anderen Bundesländern zugezogenen Kammermitglieder zu Pflichtmitgliedern macht, ohne für sie eine Befreiungsmöglichkeit vorzusehen. Dies gilt sowohl für den Zuzug aus Bundesländern, die ebenfalls eine Pflichtversicherung in der berufsständischen Altersvorsorge kennen und wo der Zugezogene deshalb bereits dort Mitglied in einem Altersversorgungswerk ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. September 1990 - 1 BvR 907/87 - NJW 1991, 746 f.), als auch für den Zuzug aus Bundesländern ohne verpflichtende berufsständische Altersvorsorge (BVerwG, Beschluss vom 23. Dezember 1992 - 1 B 57/92 - Buch-

holz 430.4 Versorgungsrecht Nr. 23; BVerwG, Beschluss vom 12. Mai 1993 - 1 B 95/92 - Buchholz 430.4 Versorgungsrecht Nr. 24). Daher ist die Beklagte angesichts des ihr eingeräumten weiten Gestaltungsraums auch nicht verpflichtet, bei solchen Ärzten, die nunmehr in ihrem Zuständigkeitsbereich eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen, in der Vergangenheit aber bereits im Bezirk einer anderen Ärztekammer tätig waren und daher (freiwillig) einer anderen Versorgungseinrichtung angehörten, über § 2 Abs. 5 der Satzung hinausgehende Befreiungsmöglichkeiten hinsichtlich der Pflichtmitgliedschaft in ihrer Versorgungseinrichtung vorzusehen. Gegen eine Verpflichtung des Satzungsgebers, den neu in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Ärzten ein Wahlrecht dahingehend einzuräumen, ob sie im bisherigen Versorgungswerk bleiben oder sich dem neuen anschließen wollen, spricht die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der schwächeren Versorgungswerke. Bestünde nämlich ein solches Wahlrecht, würde jeder Berufsangehörige für immer in dem für ihn günstigsten Versorgungswerk bleiben, in dem er im Laufe eines Berufslebens einmal Mitglied wurde. Der Mitgliederbestand der Werke mit einer ungünstigeren Mitgliederstruktur würde dadurch zwangsläufig mit der Zeit immer mehr zurückgehen. Dem darf ein Versorgungswerk vorbeugen, in dem es in seiner Satzung auch bereits anderweitig versorgte Mitglieder zu Pflichtmitgliedern macht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. September 1990 - 1 BvR 907/87 - NJW 1991, 746 f., VG Oldenburg, Urteil vom 26. September 2008 - 7 A 5226/06 -, Juris).

Der Kläger kann sich nicht auf eine Verletzung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG berufen, wenn er geltend gemacht, dass Ärzte ab der Vollendung des 60. Lebensjahres von der Mitgliedschaft bei der Beklagten ausgenommen seien. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liegt nicht bereits dann vor, wenn sich aus typisierenden Regelungen geringfügige Ungleichbehandlungen, gewisse Härten oder Ungerechtigkeiten ergeben. Art. 3 Abs. 1 GG kann nur dann verletzt sein, wenn durch eine Berufsausübungsregelung, die im ganzen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, innerhalb der betroffenen Berufsgruppe nicht nur einzelne, aus dem Rahmen fallende Sonderfälle, sondern bestimmte Gruppen typischer Fälle ohne zureichende Gründe wesentlich stärker als andere belastet werden (BVerfG, Beschluss vom 28. November 1997, 1 BvR 324/93, Juris). Dies ist hier nicht der Fall, weil die von der Ausnahme des § 6 Abs. 2 Buchstabe a) erfassten Fälle schon praktisch selten sein werden. Dass ein Arzt nämlich seinen Praxissitz bzw. seine Anstellungsverhältnisse kurz vor Erreichen der Altergrenze in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Versorgungswerks verlegen wird, wird nur ausnahmsweise vorkommen. Mit der Regelung trägt der Satzungsgeber aber auch dem Umstand Rechnung, dass Ärzte in diesem Lebensalter regelmäßig einen ganz wesentlichen Anteil ihrer Altersversorgung an anderer Stelle aufgebaut haben werden und der nochmalige Wechsel in ein weiteres Versorgungssystem jedenfalls ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zumutbar ist. Vor allem dient die Vorschrift aber, was der Kläger

verkennt, auch dem Interesse der sonstigen Mitglieder des Versorgungswerks an geringen Beiträgen. Ältere Mitglieder werden nämlich typischerweise eher auch auf andere Leistungen des Versorgungswerks, die sich nicht auf die regelmäßig ab dem 65. Lebensjahr zu zahlende Altersrente beschränkt, angewiesen sein. Hierzu zählen vor allem die Berufsunfähigkeitsrente und Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitierungsmaßnahmen (vgl. § 8 Abs. 1 der Satzung der Beklagten), aber auch der vorzeitige Bezug der Altersrente ab dem 60. Lebensjahr (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 der Satzung). Werden aber praktizierende Ärzte, die erst nach ihrem 60. Lebensjahr in den Zuständigkeitsbereich des Versorgungswerks ziehen, zuvor aber keine Beiträge zu diesem Werk geleistet haben, von vornherein nicht in dieses aufgenommen, müssen hierfür keine Anteile verwendet werden. Damit hat die Regelung auch den Zweck, die Beiträge für die anderen Mitglieder geringer zu halten. Knüpft die Regelung mithin an einen sachlichen Grund an, ist sie nach § 10 AGG jedenfalls objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 3, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen

Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Groscurth

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird nach §§ 39 ff., § 52 f. GKG auf

37.611,36 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des

öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Groscurth



Ausgefertigt

[Handwritten signature]
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Gr./gr